

# Zwei Jahre tarifloser Zustand sind genug! Gegen Arbeitszeitverlängerung! Für die Übernahme des TVöD im Länderbereich!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit zwei Jahren sind die Beschäftigten der Länder bei der Wochenarbeitszeit und den Sonderzahlungen im tariflosen Zustand. Für dieses Jahr wurde den Beschäftigten der Länder keinerlei Lohnerhöhung oder Einmalzahlungen gewährt.

Am 5. Dezember sind auch die Beschäftigten der Städte, Landkreise und kommunalen Einrichtungen in Baden-Württemberg zu Warnstreiks aufgerufen. Der Kommunale Arbeitgeberverband hat ebenfalls die Wochenarbeitszeit im neuen Tarifvertrag gekündigt und will die 40-Stunden-Woche für die Beschäftigten der Kommunen durchsetzen. Jetzt kämpfen wir Seite an Seite gegen Arbeitszeitverlängerung. Sorgen Sie dafür, dass auch die Beschäftigten der Länder sichtbar vertreten sind.

## Einmal muss Schluss sein!

**Wir streiken gegen Arbeitszeitverlängerung, für den Erhalt von Arbeitsplätzen und für eine Zukunft der Jugend!**

### Wir rufen die Beschäftigten des Landes zum Warnstreik auf!

**Montag, 05. Dezember 2005**

<b>Stuttgart</b>	<b>ganztägiger Warnstreik</b> Ab 11 Uhr Demonstration und Kundgebung. Auftakt <b>Gustav-Heinemann-Platz</b> (Vorplatz des Gewerkschaftshauses). 12 Uhr Kundgebung am <b>Josef-Hirn-Platz</b> (beim Amt für öffentliche Ordnung).
<b>Ludwigsburg</b>	<b>Forum - Ecke Friedrich-Ebert-Straße</b> 9.00-11.00 Uhr Kundgebung mit Frühstück
<b>Karlsruhe</b>	9.00 Uhr Kundgebung ver.di-Haus Rürupper Str.
<b>Mannheim</b>	ab 8.30 Demo vom Wasserturm zum Rathaus
<b>Heilbronn</b>	Treffpunkt 9.00 DGB-Haus HN, Gartenstr.64
<b>Emmendingen</b>	Am Kreiskrankenhaus 12.30 -13.30 Uhr
<b>Tübingen</b>	11.45 Mensa Morgenstelle / Mensa Tal 12.00-14.00 Kundgebung Bürgeramt Schmiedtorstr.

**Streikrecht ist ein Grundrecht für alle Beschäftigten.**

Alle Beschäftigte haben das Recht zur Teilnahme am Streik. Das Streikrecht ist grundgesetzlich gesichert; das ist durch Urteil des Bundesarbeitsgericht bestätigt. Jedelr, egal ob gewerkschaftlich organisiert oder nicht, darf an einem Streik teilnehmen zu dem die Gewerkschaft aufruft. Der Arbeitgeber darf das nicht verhindern. Maßregelungen durch den Arbeitgeber wegen der Teilnahme an einem Streik sind verboten.